## Moderation in einer Ordenstracht

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 10. März 2000 (b. 405)

**D**as Schweizer Fernsehen DRS strahlt jeden Sonntag die Sendung «Sternstunde Religion, Philosophie, Kunst» aus. Die verschiedenen Beiträge werden jeweils von einer Dominikanerin, eingekleidet in ihre Ordenstracht, anund abmoderiert. In einer gegen die Sendung eingereichten Zeitraumbeschwerde wurde geltend gemacht, die Moderation in der Ordenstracht würde eine entsprechende religiöse-konfessionelle Sichtweise des Fernsehveranstalters suggerieren und dadurch das Programmrecht verletzen.

In ihren Erwägungen räumte die UBI zwar ein, dass der Auftritt der Dominikanerin in der Ordenstracht bei einem ersten Hinsehen befremden könne. Er lasse eine gewisse Nähe der Sendung zur damit verbundenen Glaubensauffassung vermuten und könne nicht auf ein rein dekoratives Element reduziert werden. Entscheidend aus programmrechtlicher Sicht sei aber, dass es für die Zuschauer durchaus möglich sei, «zwischen der äusserlichen Erscheinung der Moderation und den in der Sendung vermittelten Inhalten zu unterscheiden. Im Gegensatz zur äusseren Erscheinung der Ordensfrau in der Tracht sind die in den beanstandeten Sendungen ausgestrahlten Berichte inkl. den Moderationen über religiöse Inhalte, verschiedene Weltauffassungen, ethische Fragen und andere behandelte Themen nicht konfessionell einseitig, soweit sich dies beurteilen lässt, sondern wertfrei. Eine besondere Nähe zur römisch-katholischen Kirche oder zu entsprechenden Glaubensinhalten ist nicht ersichtlich. Schon aus diesem Grunde ist Art. 3 Abs. 2 RTVG, der ein konfessionell nicht einseitiges Programm gebietet und sich überdies auf das Gesamtangebot in einem Versorgungsgebiet bezieht, nicht verletzt. Da keine zentrale Glaubensinhalte von Religionen in Frage gestellt werden, liegt im Sinne der Praxis der UBI auch kein Verstoss gegen Art. 3 Abs. 1 RTVG vor. Das Auftreten der Moderatorin in einer katholischen Ordenstracht bildet deshalb Bestandteil der den Veranstaltern zustehenden Programmautonomie (Art. 5 Abs. 1 RTVG) und ist zulässig.»

Nach Ansicht der UBI verstösst die Moderation der Dominikanerin in ihrer Ordenstracht auch nicht gegen das Verbot von Schleichwerbung. Mit ihrem Auftritt in einer weltoffenen Sendung betreibe sie zwar eine gewisse Imagepflege für die römisch-katholische Kirche. Die Ordenstracht gehöre aber zur Identität der Dominikanerin und könne nicht wie etwa ein T-Shirt mit dem Aufdruck eines Produkts, einer Marke oder eines Unternehmens zu einem blossen Werbeträger reduziert werden. ■

